MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, M. DVORAK UND E. V. OTTENTHAL

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH.

XXXII. BAND.

213 4/19134



INNSBRUCK.

VERLAG DER K. K. WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1911.

entstehende Kammergericht lässt es zunächst in voller Ausbildung hervortreten. Es hat dann den Prozess, der mit dieser Institution vor sich ging, überlebt und dem nachmaligen deutschen Hofrate dauernd seine Richtung gegeben: der Parteienrat musste unter Maximilan I. wesentlich als Gerichtshof die Existenz der königlichen Gewalt gegen Reichsregiment" und "Reich" zu behaupten versuchen.

So hat denn die Darstellung der Entwickelung des deutschen Reichshofrates am Anfange neuerer Zeiten von Erscheinungen auszugehen, mit denen wir die Betrachtung eines Kronrats im mittelalterlichen Reiche abzuschliessen uns berechtigt glaubten.

Wien.

Vincenz Samanek.

Literatur.

Les diplômes originaux des Mérovingiens. Fac-similés phototypiques avec notices et transcriptions, publiés par Ph. Lauer, Ch. Samaran, préface par Maurice Prou. Paris, E. Leroux, 1908.

Die Spezialdiplomatik der Königsurkunde blieb in Frankreich trotz des grossen Erfolges, welchen L. Delisle mit seinem Catalogue des actes de Philippe-Auguste (Paris 1856) mit Recht erzielt hatte, lange beiseite geschoben. Namentlich auch die Erforschung der äusseren Merkmale, so dass die Zahl von Facsimiles französischer KU. auch perzentuell viel geringer ist als jene der deutschen. Erst in letzter Zeit gingen tüchtige jüngere Kräfte anschliessend an ein den Jahrbüchern der Deutschen Geschichte nachgebildetes Unternehmen daran, diese Lücke zu schliessen. Erfreulicherweise hat sich das Augenmerk nun auch der Merovinger Urkunde zugewendet, welche durch ihr Alter und durch die politische Stellung dieser Frankenkönige die Mutter der abendländischen KU. überhaupt wurde, daher eine weit über die französische Geschichte hinausragende diplomatische Bedeutung hat. Entsprechend der Seltenheit und Kostbarkeit sowie auch der durch das hohe Alter immerhin stärker gefährdeten Erhaltung dieser Monumente wurde an eine vollständige Reproduktion sämtlicher vorhandenen Orignale — es sind nur 38 von 625-717 erhalten — geschritten. Nach Provenienz und Aufbewahrungsort ist das eine spezifisch französische Aufgabe. Bei den ungewöhnlichen Schwierigkeiten, welche Untersuchung und Entzifferung dieser Dokumente bieten, konnte ein solches Unternehmen nur von Gelehrten, welche den ständigen Aufenthalt in Paris, dem Lagerort sämtlicher Stücke, haben, mit Erfolg durchgeführt werden und das ist denn auch in der vorliegenden höchst wertvollen Veröffentlichung geschehen.

Es ist begreiflich, dass man in der Heimat Mabillons und der historischen Hilfswissenschaften einer Reproduktion der ältesten Urkunden auf französischem Boden schon früher näher getreten war. Das bekannte von Letronne 1840 begonnene und von Tardif 1865 vollendete Werk enthält ja zum grössten Teil Urkunden der ersten fränkischen Dynastie, freilich nach dem Stand der Reproduktionstechnik von 1840 bloss in Lithographie und

ohne weitere Bearbeitung des Inhaltes. Die neue Publikation dagegen besteht aus vorzüglichen Phototypien der bekannten Firma Berthaud frères, welchen es nach einem von Omont angeratenen Verfahren gelang, auch die Schriftzüge der sehr vermorschten und vergilbten Papyrus-Originale trefflich herauszubringen. Wenn der alte Letronne-Tardif für die Merovinger-Urkunden doch noch einen selbständigen Wert behält, verdankt er das dem Umstand, dass die Originale damals zum Teil noch besser erhalten waren, und dass die Lithographien in Naturgrösse gehalten sind, während die Dipl. Méroving. (ich werde sie kurz DM. zitieren) leider zum grössten Teil und auch recht stark verkleinert sind. Neben der vollendeten technischen Reproduktion soll nicht unerwähnt bleiben, dass das Papier des Textes wie der Tafeln einer eingehenderen Benützung nicht standhält.

Aber nicht nur durch Ausnützung der modernsten Hilfsmittel des Reproduktionsverfahrens, sondern auch durch das geschlossenere und einheitlichere Ziel und durch die wissenschaftliche Bearbeitung überragen die DM. ihre Vorgängerin weit. Die neue Veröffentlichung beschränkt sich auf die Merovinger Urkunden, wie schon der Titel besagt, sie bezweckt, dem Paläographen und Diplomatiker eine richtige Vorstellung von den äusseren Merkmalen dieser Urkundenart zu geben, sie will also für diese Epoche ungefähr das sein, was die ausdrücklich angezogenen "Kaiserurkunden in Abbildungen" für die deutsche KU. des Mittelalters seit den Karolingern bieten; sie fügt entsprechend der besonderen Sachlage ohne Rücksicht auf die bisherigen Ausgaben vollständige, exakte Abdrücke der Tafeln bei und schickt endlich, ähnlich wie in den Kaiserurk. in Abbild. und in den nodernen Diplomatabänden der Mon. Germ. hist., eine Art Spezialdiplomatik der Merovinger-Urkunde voraus. Die DM. kommen also ebenso als Tefelwerk wie als diplomatische Abhandlung und als Edition in Betracht.

In diese umsängliche Arbeit hat sich eine Anzahl Gelehrter geteilt. Die Hauptarbeit hat Ph. Lauer geleistet; von ihm ging, wie er in einer bescheidenen Anmerkung verrät, das Unternehmen aus, er entwarf den Plan in den allgemeinen Grundzügen wie in den Einzelheiten, er behielt sich die diplomatische und bibliographische Bearbeitung vor, er führte die Leitung und Kontrolle über die materielle Ausführung. Samaran überwachte einen Teil der photographischen Aufnahmen und unterstützte Lauer in der gewiss ausserordentlich mühsamen und auch körperlich anstrengenden Kollation der Drucke mit den Originalen und vorhandenen Facsimiles, während Jusselin an der Lesung der tironischen Noten und Longnon an der Bestimmung der Ortsnamen verdienstlichen Anteil haben; die diplomatische Einleitung (Préface) endlich verdanken wir M. Prou.

Die DM. geben, wie schon erwähnt, Facsimiles sämtlicher noch erhaltenen Originale von Merovinger Urkunden, dazu drei Tafeln mit den alten Dorsualbemerkungen derselben, endlich eine Tafel mit Abbildung der erhaltenen Merovinger Siegel, auch der noch überlieferten Siegelstempel Childerichs und Dagoberts II. Grosse Urkunden sind unter Umständen auf zwei Tafeln verteilt. Leider wurde aber der Oportunität, man darf vielleicht sagen dem ästhetischen Wunsch nach einem handlichen Format von 35×25 cm. das bedenkliche Opfer gebracht, alle Diplome bis auf fünf nicht in wirklicher Grösse, sondern in einer von Stück zu Stück wechselnden, oft sehr beträchtlichen Verkleinerung wiederzugeben. Mir er-

scheint ein solcher, allerdings häufig beliebter Vorgang bei einer systematischen Veröffentlichung, welche lediglich ernsten Forschungszwecken dient und bloss für einen kleinen Kreis von Fachmännern berechnet ist, durchaus unangebracht, weil Schriftvergleichung und Schriftbestimmung sehr hemmend, ja zum Teil vereitelnd. Man vergleiche nur die eine oder andere dieser stark verkleinerten Tufeln mit den entsprechenden bei Letronne, um zu sehen, wie verändert sich Schrift und Schriftcharakter da ausnimmt.

Die Textbeigaben Lauers sind in der Art angeordnet, dass auf eine kurze Vorbemerkung (Notices et transcriptions) über Schriftcharakter, Editionsgrundsätze und derartiges die Abdrücke selbst folgen. Den Schluss bilden ausser einer Ausführung über die Siegel Konkordanztabellen mit den Archivsignaturen und den Nummern in den Werken von Letronne und Pardessus-Tardif. Jedem Abdruck ist vorangeschickt ein knappes Regest mit aufgelöster Datierung, Beschreibung und Geschichte des Originals (ich mache auf die interessanten Angaben über den Zustand, in welchem sich die Stücke auf Papyrus z. T. früher befanden und über die schwierigen Arbeiten, welche nötig waren, um die zusammengehörigen Teile zu ordnen und zu lesen, aufmerksam; um so dankbarer ist man dem schönen Gelingen dieser Tafeln), dann Angabe der bisherigen Drucke, Regesten und Erläuterungsschriften. Bei dem auffallenden no 33 ist auch ein Absatz über Echtheit und Originalität eingefügt, während man sonst kritische Bemerkungen über Besonderheiten und Wertung in den Anmerkungen und noch häufiger in der Préface zu suchen hat. Am Schluss jedes Abdruckes werden sämtliche Rückvermerke des Originals bis ins 16. Jahrh. veröffentlicht, wie ja die ältesten auch auf den T. 39-42 abgebildet sind. In fünf Fällen enthalten sie Vermerke in tironischen Noten, in grosser Zahl solche in merovingischer, zum Teil in gleichzeitiger Kursive. Derartige Aufzeichnungen sind daher paläographisch, diplomatisch und sprachgeschichtlich wichtig, wenn sie auch durchaus aus dem Archiv der Empfänger und nicht aus der königlichen Kanzlei stammen. Eine Ausnahme könnte nur etwa der in zusammenhängenden tironischen Noten aufgezeichnete Vermerk nº 9 auf T. 40 (zu T. 20) bilden, welcher ähnlich wie später bei italienischen Privaturkunden den wesentlichen Inhalt der Urkunde angibt. Für die übrigen Indorsate in tironischen Noten ergibt sich die Herkunft schon aus der Mischung der Noten mit gewöhnlicher Kursive, welche in keinem Falle mit jener der Urkunde selbst übereinstimmt, auch nicht bei dem verheissungsvollen per domnum«, das die Rückseite von T. 18 aufweist. Indorsate aus späteren Jahrhunderten dagegen werden im allgemeinen nur für die Überlieferungsgeschichte der bezüglichen Urkundengruppen Wert haben, soweit es sich nicht etwa um Ergänzung von Lücken oder Deutung von Ortsnamen handelt und würden wohl erst bei Zusammenstellung nach der Provenienz zu grösserer Bedeutung kommen. Wer immer sich mit derartigen Dingen selbst beschäftigt hat, weiss, wie schwer die Zeitbestimmung solch kurzer, häufig in ausnahmsweisen Buchstabenformen geschriebener Notizen ist. Und so habe ich mir auch zu einigen Altersangaben, welche Lauer machte, ein Fragezeichen gesetzt, aber ich vertraue mich da gerne seiner Führung an, da er ja Gelegenheit hatte, das ganze einschlägige Material heranzuziehen.

Über die Grundsätze, welche Lauer bei seinen Transkriptionen befolgte, macht er in seinen Notices nur ganz kurze Andeutungen. Er stand insoferne vor einer eigentümlichen Sachlage, als diese Abdrücke zugleich, ja in erster Linie der Erläuterung der Tafeln dienen. Mit vollem Fuge hat daher Lauer alle Abkürzungen durch Kursivdruck herausgehoben, auch da, wo kein Zweifel über die Auflösung bestand. Dieses Verfahren hat für eine Zeit so verwilderter Sprache und so wenig geregelten Gebrauches der Abkürzungen, wie das VII. und VIII. Jahrh., überhaupt seine Vorteile: die Beschaffenheit eines Schriftdenkmals, in welchem ganz sichere Auflösung der Abkürzungen häufig unmöglich ist, wird dem Forscher so am unverhülltesten und doch auch am wenigsten störend vor Augen geführt. Von diesem Punkt abgesehen gibt Lauer nicht sogenannte paläographische Abdrücke, wie sie als Beigabe von Tafelwerken üblich sind, sondern diplomatische Abdrücke nach Art guter Urkundenbücher. Diese Ausgabe der Merovinger Originale bildet eine Art Vorhalle unserer Diplomata in den Mon. Germ. hist. und es lohnt sich daher wohl, sich klar zu machen, wie sich Lauers Editionstechnik zu der von Sickel begründeten und in Deutschland immer mehr angenommenen verhält, ob und inwieferne es sich empfiehlt, vom Kanon, welchen Sickel nach langer, sorgfältiger Überlegung, Beratung und Prüfung aufstellte, abzugehen und die Abweichungen dieser jüngsten französischen Publikation als praktischer und vorteilhafter zu übernehmen 1).

Die verlängerte Schrift des Protokolls zeigt Lauer durch Majuskelbuchstaben an, die Abkürzungen gibt er bei scriptura elongata gegen seine sonstige Gepflogenheit durch kleinere Kapitälchen wieder, durch ebensolche Typen ist aber auch T. 21 die vermutete verlängerte Schrift einer ergünzten Lücke kenntlich gemacht; andererseits haben in T. 6 einige Zeugen in Majuskelbuchstaben unterschrieben, was nun in gleicher Weise wie die verlängerte Schrift wiedergegeben werden muss. Also grosse und kleine Kapitaltypen werden für zweierlei Zwecke verwendet, der Benutzer kann nur durch Vergleichung der Tafeln mit dem Abdruck den richtigen Sachverhalt erkennen. - Die Worte Chrismon, Monogramma, Signum recognitionis, Signum, Notae, Locus sigilli, Sigillum impressum werden voll ausgeschrieben, mit Kursivlettern, gleich den abgekürzten Worten, allerdings in runden Klammern. Aber die Uebersichtlichkeit gewinnt doch gewiss durch solche platzraubende Gleichsetzung nicht; in T. 6, wo bei den Unterschriften Chr. um Chr. folgt, ist wohl aus diesem Grunde äbnlich wie in der Diplomata-Ausgabe nur (C.) gesetzt. — Eckige Klammern werden gleichfalls mehrdeutig verwendet, einmal bei Ergänzung nicht mehr lesbarer Stellen, dann auch zur Verdeutlichung von Nachträgen über der Zeile, sei es von gleicher (T. 26) oder von späterer Hand (T. 25), endlich aber auch bei Ergänzung von Worten oder Silben, welche die Notare nach Meinung des Herausgebers aus Versehen ausliessen, wie T. 3212 und T. 189, obwohl die Orr. da keinerlei Lücken aufweisen. — Durch

Punkte werden nicht ergänzbare Lücken verdeutlicht (bei der starken Verkleinerung der Tafeln wäre Mass-Angabe nicht überflüssig), aber auch angeblich vom Notar übersprungene, jedoch nicht sicher zu ergänzende Worte (T. 16²). — Grosse Anfangsbuchstaben sind nicht nur für Eigennamen, sondern auch bei Deus und Kalendae verwendet, u und v werden auch bei Eigennamen nur nach ihrem jetzigen Lautwert gesetzt, obwohl man zweiseln muss, ob sich die vokalische oder konsonantische Aussprachedes damals ja einheitlich gebrauchten Zeichens bei den barbarischen Formen der Eigennamen des 7. und 8. Jahrh. jederzeit sicher feststellen lasse; auch i und j wird im heutigen Sinn, nicht etwa nach der graphischen Bildung des Zeichens geschieden; die bekannten, dem Griechischen entlehnten Kontraktionen werden mit Jhesus, Xpistus wiedergegeben, worüber neuestens auch Traube Vorlesungen 1, 150 zu vergleichen ist.

Zu einigen weiteren Bemerkungen gibt die Bezeichnung der Schriftzeichen Anlass. Lauer nennt Signum recognitionis nicht bloss die an die Unterfertigung des Referendars angefügte Verschnörkelung, sondern mit Ausnahme von T. 3, 14, 15, 17 und 36 (hier signum notarii, wohl lapsus calami) auch das zum Teil in ähnliche Schnörkel aufgelöste Wort subscripsi bei der Unterschrift des Königs und in T. 6 bei jenen der Zeugen. Das widerspricht aber denn doch der Bedeutung, die man mit dem Wort Recognitio mit Recht von jeher verband und die ihr Lauer auch bei der Unterfertigung des Referendars zubilligt; bei den andern Unterschriften würde man wohl besser den Ausdruck "Signum subscriptionis" oder vielleicht noch besser einfach "Signum" benutzen, wie das für die Schnörkel der k. Unterschrift in T. 3 und jene des Referendars in T. 14 und 25, dann bei gewissen Schnörkeln am Schluss des Kontextes und der Datierung sowie bei dem Bene-Valete geschah. In jener sorgfältigen Genauigkeit und Beachtung jedes Details, welche die ganze Publikation auszeichnet, hat Lauer auch diese Kleinigkeiten nicht übergangen, sie sind in der Tat nicht ganz belanglos, denn in den Karolingerurkunden treffen wir am Schluss des Kontextes und der Datierung öfter tironische Noten. Manchmal auch jetzt, aber in anderen Fällen, z. B. bei T. 20, 21, 24 ist es wohl ebenso nur Füllsel, wie es für T. 27 von Lauer selbst angegeben wird. Beim Bene-Valete zumal ist mir nicht klar geworden, welches Dekorationsglied neben. dem typisch gezeichneten Wortbild noch eigens als Signum bezeichnet wird, und zwar auch in Fällen, wo es fast ganz vom Siegel bedeckt wird (T. 25, 27, 30, 35) oder warum bei den ganz ähnlichen Zeichnungen in T. 6, 15, 26, 28 eine solche Bezeichnung fehlt. - Die Auflösung der doch sicher von der k. Kanzlei herrührenden tironischen Noten ist in Anmerkungen gegeben, vielleicht wegen der Unsicherheit mancher Lesungen.

Überblicke ich nun die besprochenen Punkte, so meine ich, dass keiner von ihnen Anlass gibt, von den in der Diplomata-Ausgabe eingeführten Grundsätzen abzuweichen.

Nicht genug zu loben ist, dass sich Lauer und Samaran der gewaltigen Mühe unterzogen, die Transkriptionen direkt nach den Originalen selber und mit Berücksichtigung der älteren Hilfsmittel, nicht bloss nach den Phototypien zu machen, denn so grosse Fortschritte und Erleichterungen in der Forschung wir auch der Photographie verdanken, die Autopsie der Orr. vermag sie am allerwenigsten bei einem so heiklen Zustand

¹⁾ Die Druckeinrichtung bei Lauer deckt sich vielfach nicht mit jener der Chartes et diplômes relat. à l'hist, de France und es sind auch andere Dinge, welche ich hier zur Sprache bringen möchte, als Erben in Bd. 30, 160 ff. dieser Zeitschrift vorbrachte.

der Erhaltung zu ersetzen, wie bei den Papyri, aber auch den ältesten Pergamentstücken dieser Gruppe. Bei Übungen, welche ich an Hand der DM. im Vorjahr mit meinen Schülern abhielt, haben wir auch die Transkriptionen nachgeprüft und uns von deren hervorragenden Genauigkeit und Zuverlässigkeit überzeugen können. Dass desungeachtet sich ein oder anderer Fehler einschlich und dass manche Punkte zweiselhaft bleiben, ist bei den ungewöhnlichen Schwierigkeiten, welche Schrift und Erhaltung dieser Diplome bieten, eigentlich selbstverständlich. Bei den Papyrus-Diplomen gestaltet sich eine solche Nachprüfung überhaupt oft unmöglich, da trotz aller Güte der Tafeln doch auf der Phototypie häufig nicht mehr alles lesbar ist, was der Herausgeber unter Heranziehung aller Behelfe zu entziffern vermochte. Doch ist nicht erfindlich, warum trotz gleichem graphischen Befund in den T. 1, 3, 4, 6 bald FRANCORVM, bald FRANCORVM, bald FRANCORVM aufgelöst ist. T. 28 zu Anfang ist nicht mentem sondern m(?)entim zu lesen. — Tafel 42 personarum ist u als abgekürzt bezeichnet und ähnlich oft in andern Tafeln, besonders bei quod, während mich dünkt, dass man deutlich genug das aus der alten römischen Kursive beibehaltene hochgestellte u bemerken könne, freilich frifft man nicht selten auch Übergänge und Undeutlichkeiten, welche die Lesung wenigstens zweifelhaft machen. - T. 44 steht Eudoneovilla nicht Eudoncovilla (vgl. Roteneco in der gleichen Zeile). — T. 61 lies V(IRIS) nicht VI(RIS), in den Unterschriften Ricoaldus nicht Sicoaldus, zwischen AEGYNA und sub fehlt nichts, dagegen ist das u deutlich sichtbar, dann ist zu lesen v(iro) inl(ustri) Merulfo (?), nicht v(ir)o. - T. 121 ist verlängert VIR., ebenso T. 131 V. INL.

Zu den auf Pergament geschriebenen Urkunden notiere ich: T. 154 fuirunt nicht fuirint, 1510 senodale (nicht cenodale). — T. 172 regni nicht rigni, 178 ponteficum nicht pontificum. T. 1710, 3216, 365, 378, 3812, 18 ist die gleiche Abkürzung, welche z. B. 179 (superscriptas und personas) mit per aufgelöst wurde, ebenfalls mit superscriptas nicht mit suprascriptas wiederzugeben. - T. 187 ist transkribiert vel d(e) telloneariis, Lauer nimmt nämlich nach vel ein mit Abkürzungszeichen versehenes unciales dan, wie es aber in der Schrift der Merovinger-Kanzlei ohne Analogie wäre; der fragliche Buchstabe entspricht vielmehr vollständig den o dieses Schreibers und wird als ein bedeutungsloser, verschriebener Buchstabe zu betrachten sein; ist übrigens telloneariis nicht aus anderm Wort korrigiert? T. 188 muss graphisch doch wohl quia propter gelesen werden nicht quapropter. — T. 199 lese man sic ei nicht sic et, dagegen 1914 unde equalis statt unde ei talis. — (T. 2119 placitun statt placitum erwähne ich als Druckfehler). — T. 24 ist ein Bene-Valete vermerkt, das ich in der Phototypie nicht finde. -- T. 25 ist wiederholt sol. mit solidos aufgelöst, während unmittelbar darauf ausgeschrieben zu lesen ist sexcentus; T. 255 glaube ich, dass genetur in geneturi, nicht wie Anm. 1 steht, in geneture korrigiert wurde, Z. 10 l. Bottharius nicht Botharius, Z. 14 auctor nicht autor. — T. 28 ist zur kön. Unterschrift bemerkt: "la fin de ce mot se perd dans une ruche", das gleiche müsste dann auch von der ebenfalls autographen Unterfertigung desselben Königs in T. 24 und 27 gesagt werden, auch folgen in T. 28 ebenso wenig Notae als in den beiden früheren. — T. 311 steht im Or. Chldeberthus nicht Childeberthus, Z. 17 Rigofredus nicht Sigofredus (vgl. auch T. 3210). - T. 322 custur nicht custus, Z. 6 posedibat statt possedibat, Z. 7 nach dem sonstigen Gebrauch dieses Abkürzungszeichens inquererit statt inquirerit. -- T. 333 abbade de nicht abba de, Z. 8 quoque nicht quoquo. — T. 3520 müsste vermög dem. sonstigen Gebrauch des Herausgebers nach der Rekognition noch stehen "Signum"; wenn übrigens das Facsimile nicht täuscht, ist dieses Füllsel am Ende der Zeile mit der Tinte des Urkundentextes, nicht mit der blassern der Unterfertigung des Referendars gemacht, was nicht ohne Interesse ware. - T. 371 steht inl(us)t(rebus) nicht inl(ustrebus), Z. 4 diccione nicht dicione, Z. 6 petiit nicht petit. — T. 388 custur nicht custus (Z. 19 Druckfehler perceptio statt preceptio), Z. 22 doch wohl Raganfridus nicht Raganffridus. — Eine Schwierigkeit ergibt sich in der Datierungszeile von T. 19, 30-32, 35-37. In allen diesen Urkunden. finden wir'-bei mins(is) und von T. 31 an auch bei di(es) an den Wortstamm ein eigentümliches Abkürzungszeichen angehängt, welches in den beiden ältesten Stücken dem aufgerichteten kursiven u ähnlich sieht, oder aber, da 2, ja 3 solcher Haken vereinigt sind, wohl auch unserm §-Zeichen. In den Stücken 31-37 ist es etwas freier und eleganter, manchmal wie ein verschnörkeltes Herz gezeichnet. Vollständig ausgeschrieben ist bald min. (T. 19, 30, 31, 32), bald minsi (T. 35), bald mins. (T. 36, 37) und jederzeit di. Lauer löst auf: mins(is) in T. 30 und 37, minsis (ausgeschrieben, T. 35), mins(us) in T. 19, 31, 32, minsu(s) T. 36; ferner di(us) T. 31, 32, 36, 37, endlich T. 35, wo gleich drauf folgt anno: diu V. Ich glaube aber, die Auflösung muss überall gleichmässig erfolgen, umsomehr, als mit Ausnahme von T. 19 und 30 alle Stücke vom gleichen-Notar herrühren, der sich dieses Titulus auch sonst, zur Verzierung des Bene-Valete und in T. 31, 32, 35 zum Abschluss der letzten Kontextzeile bedient. Ich sehe in diesem Zeichen aber nicht einen bestimmten Buchstaben, etwaein kursives u oder s, sondern ein allgemeines Abkürzungszeichen für dievorhandene Suspension, ich schlage daher vor, durchaus minsis und dies aufzulösen, denn keines dieser Stücke bietet sonst einen Haltpunkt für Vertauschung der Endung is mit us. Dann darf natürlich in T. 35 auch nicht die V. gelesen werden, sondern nur dies anno mit fehlender Zahl. Und das trifft auch graphisch das richtige, denn der titulus bei di. oder noch richtiger dessen zweiter Teil hat absolut keine Analogie mit einem V oder mit einem sonstigen Zahlzeichen sämtlicher Merovinger DD. Aber selbst wer meiner Deutung nicht durchwegs beipflichten will, müsste überall dius und auch T. 19, 30, 37 minsus und T. 35 minsius, oder überall minsis setzen.

Literatur.

Nur wenige der vorgebrachten Korrekturen haben eine grössere auch materielle Bedeutung, manche werden auf einem Druckfehler beruhen, ich habe aber alle uns aufgefallenen vorgebracht, gerade als Beweis für die ausserordentliche Sorgfalt und den kritischen Scharfsinn, welcher in der Ausgabe zutage tritt. Wohl hätte ich noch die Auflösung des Titels U. inl. zu monieren, doch dies führt uns schon auf die diplomatische Übersicht.

Abgesehen von Angaben, welche Lauer bei einzelnen Diplomen beifügte, ist sie teils in dessen Notices et transcriptions und der Erläuterungzur Siegeltafel, in der Hauptsache aber in der Préface von M. Prouzu

suchen. Dass sie nicht aus der Feder des Hauptbearbeiters stammt, hat begreiflicher Weise zu manchen Wiederholungen und auch zu einzelnen kleinen Widersprüchen geführt. Behandelt werden alle Punkte, zu welchen die Tafeln Anlass geben, vor allem die äussern Merkmale; die innern nur insofern, als die äussere Form gewisser Protokollteile damit zusammenhängt. Im Gegensatz zu den KU. in Abbild. ist die Geschichte der Kanzlei, die doch zu den äussern Merkmalen in mannigfachen Beziehungen steht, ganz beiseite geschoben; neue Ergebnisse würden sich aus solcher Gesamtbetrachtung aller Orr. in manchen Details immerhin auch nach dieser Richtung haben gewinnen lassen, wie sich später bei Besprechung der Schrift zeigen wird.

In der Frage über den Übergang vom Gebrauch des Papyrus zum Pergament haben sich die Untersuchungen Erbens im 29. Bd. dieser Zeitsehr, als abschliessend erwiesen. Den Ursprung des Chrismons möchte Prou nicht wie Erben im Kreuz, sondern lieber mit C. Paoli in der Verschränkung der Buchstaben I(esus) C(hristus) sehen, worin ich beistimmen möchte — auch der parallele Gebrauch des Labarums spricht dafür — eder in Entstellung tachygraphischer Invokation. Erwähnenswert wäre mir erchienen, dass das Chr. bereits in T. 6 von 654, wo es zuerst deutlich erkennbar ist, vollständig ausgebildet jenen Typus zeigt, welchen es dann während der ganzen Epoche beibehält, dass man aber auch, soweit nur immer Vergleichsmaterial vorliegt, individuell gleichbleibende Bildung des Zeichens bei den einzelnen Rekognoszenten und Schreibern feststellen kann.

Eine ausführliche Erörterung ist dem Inhalt und der Schriftgestalt der ersten Zeile gewidmet, welche in der Regel bloss Namen und Titel, eventuell Adresse enthält. Hierbei war ein Übergreifen auf die inneren Merkmale nicht zu umgehen, da schon für die Transkriptionen eine Entscheidung, ob die vielberufenen Worte als vir inluster oder viris inlustribus aufzulösen seien, getroffen werden musste. Auf Grund der Untersuchung aller Originale, die nun in dieser Sammlung so bequem und so zuverlässig bereitgestellt sind, kommt Prou zum Ergebnis, dass durchaus sein Landsmann Jules Havet recht behalte gegen die von Pirenne und Bresslau zu gunsten der älteren Ansicht erhobenen und auch von Erben gebilligten Einwände; es wird daher durchgehends viris inlustribus aufgelöst. Erst in der Kanzlei Pippins oder frühestens unter den letzten Merovingern, von welchen aber keine Diplome im Or. erhalten sind, meint Prou, sei man zur Titulatur des Königs vir inluster übergegangen.

Die Frage ist wohl interessant genug, um der Beweisführung des gelehrten Franzosen etwas näher zu treten. Prou scheidet das Material in drei Gruppen. Zur ersten rechnet er die T. 2, 3, 7, 15, 18, 35, in denen stets inl. durch Kontraktion mit der Endung bus abgekürzt oder in 35 inlustribus sogar vollständig ausgeschrieben ist; ebenso ist viris in T. 3, 15, 35 vollständig geschrieben (in 2 und 7 unleserlich, in 18 durch Suspension abgekürzt). Hier ist also die Deutung ganz fraglos. Desgleichen auch in T. 34 »v. inlustribus , aber ohne Adresse. Aus diesem Grunde rechnet Prou dieses D. zur zweiten Gruppe, zusammen mit T. 4, 8, 12, welche gleichfalls der Adresse ermangeln, das zweite Wort stets abgekürzt inl. aufweisen. Vom ersten Wort vir sagt Prou, es sei "abrégé

par suspension und weist die Deutung des jedenfalls ungewöhnlichen Abkürzungszeichens als o ausdrücklich zurück. Ich muss dem widersprechen. Einmal finde ich in der ganzen Sammlung nie sonst eine Suspension bei r auf solche Weise wie hier ausgedrückt (auch die oben erwähnte Abkürzung von mins. und di, lässt sich in keiner Weise vergleichen). Prou begründet seine Aufstellung allerdings damit, dass sich in diesen Stücken ro-Verbindungen finden, die in anderer Weise bewerkstelligt sind; aber daneben befinden sich genug solche, welche sich mit uiro in T. 4 und 8 vollständig decken, so T. 4 bis Z. 3 Chrodoleno, Z. 4 Roteneco, in T. 52 patroni, 6 bis Z. 5 pro quiite, Z. 6 pro reverencia, Z. 10 uiro, namentlich in T. 82 matrona. Hochstellung des R-Hakens und senkrechter Verbindungstrich mit einem kleinen, am unteren Ende der Zeile angebrachten o (ähnlich wie sonst die Ligatur ri) findet sich wie bei uiro in T. 12 auch T. 88 in pro und besonders T 128, 7 in pro (für gleiche R-Bildung bei ri vgl. z. B. 123 matrigolaris). Weiter spricht gegen die Auflösung Prou's, dass im Kontext sümtlicher Tafeln sonst viris niemals mit uir abgekürzt erscheint, sondern stets entweder ausgeschrieben oder durch u. wiedergegeben ist und dass namentlich inl. jederzeit nur in der Einzahl sowohl für den Nominativ wie für den Casus obliquus mittelst Suspension abgekürzt steht, im Plural dagegen stets durch Kontraktion: ill-bus oder ill-is, wie denn überhaupt für die Mehrzahl die Suspension seltener verwendet wird. Ich füge noch hinzu, dass im Kontext der Diplome vir (Nominativ) und viro (Casus obliquus) ausnahmslos unterschieden ist; eine Ausnahme würden da nur die Unterschriften in T. 6 machen, wo wir stets u. ill. neben dem von Signum abhängigen, mit der Endung des Casus obliquus versehenen Namen treffen; aber diese Unterschriften gehören nicht der königl. Kanzlei an und nach Prou S. IV. wäre auch zu lesen Radoberto major domus (Lauer ergänzt aber in der Transkription maisore domus). Die Auflösung viris inlustribus in den T. 4, 8, 12 ist also schlankhin unmöglich; mit Recht hat Lauer in einer Note bei T. 8 bemerkt: "ou viro inlustri". Man muss annehmen, dass auch bei dieser Gruppe der Dativ gemeint sein will, denn in den Kontexten der zugehörigen Stücke ist niemals ein casus obliquus für den Nominativ gesetzt, dabei ergibt sich keine logische Beziehung auf einen, männlichen Adressaten, da nº 4 an eine Mehrheit, nº 8 an eine Matrone, nº 12 an eine Kirche gerichtet ist.

Die dritte Gruppe von 22 Originalen (dazu käme noch Pertz nº 79 nach dem Facs. Nouveau Traité III, Pl. 66 III) endlich hat v. inl., beziehungs-weise in den vom gleichen Schreiber herrührenden DD. 31, 32, 36 und 37 (letzteres von Prou übersehen) inlt. Die Deutung dieser Abkürzung auf viris inlustribus begründet Prou ganz einfach: wenn v. gleich sein kann viro (Unterschriften in T. 6), so könne es auch gleich sein viris, und wenn inl. in T. 4, 8, 12 gelesen werden müsse: inlustribus, so könne es auch hier so gelesen werden. Ich habe schon gezeigt, dass die Voraussetzungen Prou's nicht zutreffen, es sind daher auch die Folgerungen abzulehnen, u. inl. ist graphisch mit der Einzahl: vir inluster aufzulösen. Auch die Beweiskraft eines andern Argumentes vermag ich nicht anzuerkennen. Prou meint, in nº 22 müsse u. inl. schon deshalb als viris inlustribus gedeutet werden, weil die Vorurkunde nº 18 und die Nach-

urkunde n° 35 eindeutig diesen Wortlaut haben. Nun ist aber der Wortlaut von n° 22 ganz unabhängig von n° 18, dagegen stimmt der Kontext von n° 35 fast wörtlich mit jenem von n° 22 überein. Jedoch hat n° 35 abweichend von der Vorlage wieder eine Adresse. So gut wie in diesem Punkte kann der Notar auch in der Schreibung und Deutung des v. inl. selbständig vorgegangen sein, eine Benutzung von n° 18 in n° 22 und n° 35 ist unerwiesen.

Wir besitzen also eine Gruppe, in welcher eindeutig viris inlustribus aufzulösen ist (T. 2, 3, 7, 15, 18, 34, 35), eine zweite, welche viro inlustri ergibt (T. 4, 8, 12) und endlich die zahlreichste mit dem J. 654 (T. 6) einsetzende, welche ganz sicher die Einzahl und höchst wahrscheinlich den Nominativ besagt, da weder bei vir noch bei inl. je ein Casus obliquus angedeutet wird, wie das doch im Kontext beim Worte vir regelmässig, bei inl. öfter (T. 207, 277, 286, 3015 (?), 388) geschieht. Das ist nun aber die Titulatur, die für König Pippin sicher bezeugt ist.

Am frühesten tritt die Fassung viris illustribus auf, nur bei dieser Gruppe finden wir eine Adresse, sei es eine individuelle, sei es eine an ganze Kategorien von Beamten gerichtete. Von den Originalen dieser Gruppe gehören alle bis auf 2 noch dem 7. Jahrh. an, die erhaltenen Kopien zeigen allerdings, dass der Brauch bis zum Schluss der Merovingerzeit dauerte (Pertz nº 91, 96). Sie repräsentieren ohne Frage zugleich die ursprünglichste Gestaltung dieser Formel und ich möchte die von Prou betonte Tatsache, dass die Frankenkönige sonst nie den Titel vir inluster führen, kräftig unterstreichen. Aber schon frühzeitig muss eine gewisse Willkür eingerissen haben: nº 4 von Dagobert I. (629-639) entbehrt, obwohl Diplom, der Adresse und hat viro inl. Der durch nº 34 (viris inlustribus) deutlich belegte Brauch, der Adresse keine Namen beizufügen, ist also sehr alt. Für diese Gruppe scheint mir die Erklärung Prou's zu nº 34, dass die viri inlustres zugleich die Adressaten vorstellen, durchaus plausibel, nur kann Adressat auch ein vir inluster sein, wie auch Pertz nº 42 mit Hinzufügung des Namens zeigt. Endlich beginnt dann aber nach dem uns erhaltenen Material schon 654 (T. 6) diejenige Gruppe, welche u. inl. setzt, also gerade jene Abkürzung, welche in den Unterschriften dieses Privilegs die hohen weltlichen Würdenträger des Reiches ihrem Namen voraussetzen und welche in anderen KU. auch von der Kanzlei für deren Titulatur gebraucht ist. Nach allen graphischen Voraussetzungen kann, wie erwähnt, nur aufgelöst werden vir inluster. Eine sichere Erklärung dieser wenigstens scheinbar widersprechenden Tatsachen ist angesichts der spärlichen Trümmer einer ausgedehnten schriftlichen Verwaltung sehwer zu geben. Ich möchte sie in der Annahme erblicken, dass ursprünglich eine Adresse mit vorangesetztem viris inlustribus wenigstens bei Diplomen üblich war, dass dann aber schon in der ersten Hälfte des VII. Jahrh. dieser Sachverhalt verdunkelt wurde, indem man die ausdrückliche Adresse wohl auch fortliess, obwohl man die Gesamtheit noch in alter Weise mit "Vos" anredete und dass man infolgedessen auch den Beisatz v. inl. willkürlich behandelte. Gerade der Umstand, dass man auch einem "viro inlustri" schlechthin adressierte, könnte angesichts des Aufsteigens der Aristokratie veranlasst haben, diese Bezeichnung auch auf den König zu beziehen und zum Nominativus singularis überzugehen. Ich komme also auf eine ähnliche Entwicklung hinaus wie Prou, nur glaube ich die Änderung nach dem graphischen Befund schon in die Mitte des VII. Jahrh. setzen zu müssen, wührend sie nach Prou erst unter Pippin oder frühestens in die erste Hälfte des VIII. Jahrh. fiele.

Zur Geschichte der verlängerten Schrift möchte ich nachtragen, dass der unmerkliche Übergang zur gewöhnlichen Höhe zuerst im Placitum T. 16 (679) auftritt und dass seit der Verwendung des Pergaments die verlängerte Schrift mehr noch als jene des Kontextes dünn und schlank wird.

Prou wendet sich dann der kön. Unterschrift zu. Interessant und einleuchtend wird deren Beschränkung auf eigentliche Diplome, ihr Wortlaut, die Eigenhändigkeit, die eventuelle Zeichnung eines Monogramms und anderer damit verbundener Schriftzeichen erörtert, mit Recht wird bemerkt, dass unentschieden bleiben muss, ob subscripsi oder subscripsit geschrieben wurde. — In ähnlicher Weise wird dann über die Unterfertigung des Referendars gehandelt und u. a. die Verwendung des Wortes recognovit im Diplom n° 15 gut erklärt. Hinzufügen möchte ich, dass die Eigenhändigkeit der Unterschrift sich nicht bloss für Actulius, sondern für jeden mehrfach vertretenen Referendar (Aghilus T. 21 und 22, Wulfolaecus T. 17, 24, 28) feststellen lässt.

Von beiden Signaturen meint Prou, dass sie unter den Merovingern räumlich noch keinen festen Platz in der Urkunde haben. Aber ich glaube, es lässt sich doch die Entwicklung des Brauches ganz gut verfolgen, wobei das Format des Schreibstoffes nicht ausseracht bleiben darf. In den ältesten Papyri tritt -- soweit der Erhaltungszustand eine Beobachtung ermöglicht — die Signatur des Referendars unmittelbar an den Schluss des Kontextes, mit guter Absicht, wie wieder in späteren Jahrhunderten, um jeden eigenmächtigen Zusatz zu verhindern (so T. 1, 4, 6, 9, 12); in T. 2 wo die Zeile dazu nicht ausreichte, unterfertigt der Referendar doch unmittelbar unter dem Kontext. Wo die königl. Unterschrift ebenfalls vorhanden ist, schliesst sie sofort an jene des Referendars an, ohne eignes Chrismon, gleichsam durch jenes des Beamten gedeckt. Einzig in T. 3 geht nach dem schief auslaufenden Strich, welchen man in DM. und Letronne (T. 5) ob dem X. in der Datierungszeile sieht (Mabillons Facsimile p. 374 ist ohne Beweiskraft), die königl. Unterschrift der des Referendars vor. Seit der Verwendung von Pergament bürgert sich die Carta transversa ein, die Zeilen werden schmäler, neben der Fortdauer der älteren Anordnung (in T. 16, 17, 29, 30, [34], 35, 36, [37]) wird jetzt häufig, wie übrigens schon auf dem Papyrus T. 2, der Schluss der letzten Kontextzeile mit Schnörkeln ausgefüllt oder doch abgegrenzt, welche mitunter tironischen Noten ähnlich sind (T. 14, 20, 21, 24, 25, 27, 32). Die Unterschriften können nun nach Belieben angebracht werden und da tritt natürlich die königliche Signatur voran (T. 14, 15, 24, 26, 28, 38), ihr folgt jene des Referendars, bald unmittelbar anschliessend, bald (seit T. 28) in eigener Zeile darunter, also freier gestaltet, man möchte sagen eine ähnliche Entwicklung wie mit Vir inluster. Seitdem erst wird die kön. Unterschrift durch Kreuz oder Chr. eingeleitet. - Auch noch einige andere Details hätten da wohl Erwähnung verdient. Die ältesten kön.

Unterschriften tragen ein sehr individuelles Gepräge, seit Theoderich III.

— mit welchem das Pergament in der Kanzlei akzeptiert wird — bedienen sich die Herrscher stark verlängerter Buchstaben, ähnlich wie die erste Zeile sie aufweisen, ähnlich auch wie das griechische Kaiserdiplom für S. Denis in wahren Riesenlettern unterfertigt ist. — Seit Childebert II. (T. 24) wird das die Unterschrift abschliessende sub oder s b in einer Weise ausgeschnörkelt, wie in der Karolingerzeit das gleiche Wort der Rekognition. — Dagegen behält die Unterschrift des Referendars jederzeit den häufigerer Übung des Schreibens entsprechenden individuellen Charakter sowohl in den Buchstaben wie in den mit ihnen verbundenen Schnörkeln durchaus bei, die letzteren erinnern nur ausnahmsweise in T. 36 an das spätere Rekognitionszeichen. — In nº 6 erfolgte die Unterfertigung für den unmündigen König sichtlich nicht durch den Urkundenschreiber (nº 7 ist für eine Entscheidung zu schlecht erhalten).

Die Merovinger-Urkunden weisen ausserdem an Schriftzeichen bekanntlich noch das Bene-Valete auf, welches nur in T. 18 und 24 aus unbekannten Gründen fehlt. Mit Recht bemerkt Prou, dass es schon in T. 2 (584-626) jenen Grundzug der Zeichnung aufweist, welchem es bis zum Schluss der Epoche treu bleibt. Er geht dann auf die Frage ein, wie das Verb aufzulösen sei und entscheidet sich im einzigen Fall, in welchem es nicht bloss als ual. abgekürzt ist, gegen Erben Urkundenlehre 158 für: ualite. Prou würde gut getan haben, wenn er eine andere von Erben schon angeschnittene, an sich nahe liegende und wichtigere Frage weiter verfolgt hätte: von wem ist die Grussformel geschrieben? Wir wissen: im römischen Kulturkreis ursprünglich eigenhändig vom Aussteller und so noch Jahrhunderte nach den Merovingern von den Päpsten. Die Facsimiles von Letronne reichten zu einer Entscheidung nicht aus, drum hat Erben vorsichtig nur seine Vermutung ausgesprochen; aus den Phototypien lässt sich erweisen, dass er das richtige traf. Dass das BV. nicht vom König eingetragen wurde, zeigt der Augenschein in allen Fällen, in denen wir seit 677 mehrfache Unterschrift des gleichen Herrschers besitzen. Weitere Möglichkeiten sind dann, dass, wie noch unter Karlmann, der Rekognoszent die Grussformel schrieb, oder aber, dass es dem Schreiber der Urkunde überlassen blieb. Ich nehme bier vorweg, dass die von derselben Hand mundierten, aber von verschiedenen Referendaren gezeichneten T. 14 und 15, ferner 31, 32, 34-37 je die gleiche Zeichnung und Dekoration des BV. tragen, das gleiche gilt im wesentlichen von T. 21, 22. Dieses der Schriftvergleichung entnommene Ergebnis berechtigt auch in der T. 26 die Buchstaben des BV. mit jenen der übrigen Urkundenteile zu vergleichen. Sicher zu lesen ist Ualit, umstritten ist, ob ein zwischen den beiden letzten Buchstaben über der Zeile befindlicher Haken mit Erben als hochgestelltes a zu deuten und daher valiat zu lesen sei, oder ob es mit Prou als titulus für abgekürztes valite zu betrachten sei. Entscheidend ist, dass in diesem Stück niemals die im fraglichen Wort verwendete t-Form sich nach i findet, dass niemals das Abkürzungszeichen vor dem Buchstaben steht, nach welchem gekürzt ist, dass auch niemals eine derartige Form des titulus vorkommt, ebenso aber auch umgekehrt, dass die erwähnte t-Form ausnahmslos bei der Verbindung von hochgestelltem a mit t gebraucht wird. Endlich ist auch das von Prou als Abbreviatur angesehene Zeichen dem hochgestellten a durchaus ähnlich, zumal in debiat Z. 10 und 11. Es ist also sicher mit Erben valiat zu lesen, wie in den meisten Orr. Pippins und Karlmans, welche diesen archaistischen Überrest noch beibehielten. — Warum diese Formel durch das Siegel gedeckt wurde, bleibt auch jetzt noch dunkel.

Aus den Bemerkungen über die Datierung, in welchen die Tageszählung übereinstimmend mit Erben dargestellt wird, hebe ich die gute Erklärung des Ausdruckes Datum quod ficit hervor. - Den Schluss der Préface bildet ein Absatz über Siegel und Besiegelung. Mit triftigen Gründen wird die Echtheit des angeblich im Grabe Childerichs gefundenen Siegelrings bekämpft, die Zugehörigkeit eines 1841 im Doubs gefundenen Siegelrings zu Dagobert II. (nicht I.) bestimmt und die fälschliche Bestimmung zweier anderer Objekte als Merovingersiegel dargelegt. Einlässlicher handelt darüber Lauer in den Erläuterungen zu T. 43, er gibt hier genaue Beschreibungen der erhaltenen echten Siegelabdrücke. Das ülteste ist von 679 (T. 16); Chlodwig III. hat sich zweier, Childebert III. sogar dreier verschiedener Siegelringe bedient. Prou zieht in Zweifel, ob auch die Papyrus-Urkunden schon mit Siegel versehen waren. Erhalten ist allerdings keines und da bei der Gebrechlichkeit dieses Schreibstoffes gerade der unterste Teil der Papyri häufig abgerissen oder doch zerfetzt ist, so ist das Untersuchungsmaterial ein geringes, auch sind auf den Reproduktionen solche Überreste noch weniger als auf den Orr. selber zu sichern, Immerhin bemerke ich, dass sowohl Lauer als Letronne bei T. 6 Spuren eines Siegels notieren.

Bedenklich oder auffallend ist von all den reproduzierten Urkunden, wie auch Lauer und Prou aussprechen, nur nº 33 von Childebert III. für S. Maur des Fosses. Die Schrift weicht so sehr von den übrigen Originalen dieser Herrscher ab, dass man mit Prou sagen darf, im Falle der Originalität könnte man hier die erste Empfängerausfertigung sehen. Die Entscheidung hängt also, wie Prou mit Recht hervorhebt, von den Signaturen des Königs und Referendars ab. Leider kommt letztere in keinem andern Original vor, die Unterschrift des Königs ist halb fortgeschnitten und mit jener von nº 26-28 nur unsicher zu vergleichen, namentlich da nº 33 in Naturgrösse, die beiden andern Tafeln in beträchtlicher Verkleinerung reproduziert sind. Ich stimme Prou vollständig bei, dass sie einen gekünstelten rohern Eindruck macht, aber auch darin, dass die sichtlich von anderer Hand herrührende Unterfertigung des Referendars das beste Vertrauen erweckt. Es sei noch hinzugefügt, dass dieser Schreiber auch der tironischen Noten mächtig ist und dass die ältesten Indorsate in Kursive eine gewandte Hand und sehr hohes Alter verraten, so dass die Originalität auch dieses Stückes nicht ausgeschlossen ist.

Hier ist die Schriftvergleichung zu ihrem vollen Recht gekommen, in bescheidenerem Masse auch bei der Darlegung über die Signaturen des Königs und Referendars. Dagegen ist dieses von Sickel eingeführte wichtige Requisit der diplomatischen Untersuchung für die Feststellung der Urkundenschreiber nicht herangezogen. Es mag zur Entschuldigung dienen, dass bei der geringen Zahl von 38 Originalen, welche für einen Zeitraum von fast 200 Jahren erhalten sind, die Aussicht auf erfolgreiche Vergleichung keine sehr grosse ist. Aber auch abgesehen davon, dass die

starke Gleichmässigkeit und geringe Entwicklung, welche die Diplomenschrift in dieser Epoche aufweist, mit Sicherheit für ein geschultes Kanzleipersonal spricht, haben wir doch einzelne zeitlich sehr nahestehende Gruppen von Diplomen, welche zu solcher Untersuchung herausfordern. Wir sind denn auch in unsern Übungen zum positiven Ergebnis gekommen, dass T. 14 und 15 von K. Theodorich III. (677 Sept. 12 und 15) T. 21, 22 (nahe steht auch T. 20) von K. Chlodoveus III. (691 Nov. 1-692 Juni 5) und T. 31, 32, 34-37 von den K. Childebert III. und Chilperich II. (710-716) je von gleicher Hand geschrieben sind. Durch Vergleich der Buchstabenformen und Abkürzungen, des Chrismon und Bene-Valete wie auch an Eigentümlichkeiten der Orthographie und Sprachformen ist diese Behauptung von jedermann leicht nachzuprüfen. Hier sei nur noch in Kürze darauf hingewiesen, dass also auch schon für die Merovingerzeit der Übergang der Referendare und Notare in den Dienst des nachfolgenden Königs zu belegen ist. Dass von den beiden letztgenannten Königen so viele-Originale vom gleichen Notar geschrieben sind, erinnert trotz der Geringfügigkeit des erhaltenen Materials an die spärliche Besetzung der Kanzlei, die wir in späteren Jahrh, bei Königen und Päpsten bemerken. Für andere interessante Fragen reichen leider unsere Quellen nicht aus. So ist in T. 27, dem einzigen Original mit stellvertretender Rekognition, die Signatur des Referendars in Chrismon und Buchstabenformen (z. B. ad) der Schrift des Kontextes mindestens sehr nahestehend.

Die DM. bieten eine überaus wichtige, in den meisten Hauptpunkten ebenbürtige Ergänzung der Kaiserurkunden in Abbildungen, mögen sie auch einen glückverheissenden Anfang eines entsprechenden Werkes für die spätkarolingische und kapetingische Königsurkunde bedeuten.

Wien.

E. v. Ottenthal.

Salzburger Urkundenbuch, I. Band: Traditionscodices, gesammelt und bearbeitet von Abt Willibald Hauthaler O. S. B. Mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien und des Landtages des Herzogtumes Salzburg herausgegeben von der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Salzburg 1910, Selbstverlag der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. VI und 1211 S. 80.

Die Vollendung des stattlichen Bandes, welcher hier zur Anzeige gelangen soll, hat sich durch eine lange Reihe von Jahren hingezogen. Der Plan und die Anfänge der Sammelarbeit reichen weit zurück in die Siebzigerjahre des vorigen Jahrhunderts; aber indem diese Vorbereitungen nicht blos für den vorliegenden ersten Band, sondern auch für die Fortsetzung des ganzen Werkes in Angriff genommen und zum grossen Teil erledigt wurden, ehe der Druck begann, und indem alle diese Arbeit auf den Schultern eines einzigen, auch von anderen Pflichten stark in Anspruch genommenen Mannes ruhte, ist ihr Ergebnis der wissenschaftlichen Welt erst in spätem Zeitpunkt allmählig sichtbar geworden. In fünf Heften,

welche in den Jahren 1898 bis 1900 in kurzen Abständen zur Ausgabe gelangten, waren die den grössten Teil des Bandes füllenden Urkundentexte, die Notitia Arnonis, die Breves notitiae, die erzbischöflichen Traditionsbücher des 10. und 11. Jahrhunderts, dann die Traditionen des Stiftes St. Peter, des salzburgischen Domkapitels und der Stifter Michaelbeuern und Mattsee, allerdings schon lange der Forschung zugänglich gemacht; ihr Erscheinen ist denn auch schon vor langem nicht blos in diesen Mitteilungen, sondern auch in anderen der geschichtlichen Forschung dienenden Zeitschriften mit Dank und Freude begrüsst worden 1) und ihr Inhalt hat seither auch schon in Untersuchungen verschiedenster Art Verwertung gefunden. Einer richtigen Benützung ist indes noch der Mangel eines Registers im Wege gestanden und auch über den Plan des Urkundenbuchs war man nicht im Klaren, solange nicht wenigstens die Gesamtheit des ersten Bandes vorlag. Das zu Beginn des Jahres 1910 ausgegebene 6. Heft, in welchem Hauthaler, von jüngeren Kräften unterstützt, diese längst empfundenen Wünsche erfüllt hat, gibt die Möglichkeit und den Anlass über das Ganze zu berichten. Hauthaler hat das Vorwort, in welchem er nun über das ihn seit 36 Jahren beschäftigende Unternehmen sprechen konnte, kurz gefasst und es verschmäht, so ausführlich von den Absiehten und Mühen der Arbeit zu reden, wie es wohl andere an seiner Stelle getan haben würden. Er konnte getrost das Werk für den Autor sprechen lassen; so ist es denn eine angenehme Pflicht des Berichterstatters, den Benützer in den Plan und die Art des Salzburger Urkundenbuches einzuführen.

Für die räumliche Begrenzung von Urkundenbüchern sind in vielen Fällen die heute bestehenden Landesgrenzen eingehalten und empsohlen worden; bei einem Salzburger Urkundenbuch aber wäre eine Stoffauswahl, die sich auf die Grenzen des jetzigen Kronlandes Salzburg beschränken würde, unpraktisch und unwissenschaftlich. Die Rolle, die Salzburg im Mittelalter als bayerische Metropole und als Sitz eines bedeutenden Fürstentums spielte, ist grösser gewesen, als die, welche ihm die Gegenwart zugemessen hat. Man würde das wahre Bild der Vergangenheit verfälschen, wollte man geschichtliche Arbeiten, die auf das mittelalterliche Salzburg Bezug haben, nach den heutigen Landesgrenzen zustutzen. Was in dieser Hinsicht von den Erfordernissen einer Darstellung der salzburgischen Geschichte gesagt worden ist2), gilt in noch höherem Mass von der Veröffentlichung der Quellen und insbesondere der Urkunden. Die Gesamtheit der von dem Hof des Erzbischofs ausgegangenen und der hier eingelaufenen und verwahrten Geschäftstücke bildet eine geschichtliche Einheit, die nicht ohne Schaden zerrissen werden konnte. Die ersten Regeln für die Abgrenzung des Stoffes ergaben sich also hier aus dem Umfang des alten erzbischöflichen Archivs und der anderen alten geistlichen Ar-

¹⁾ Sie wurden angezeigt von Herzberg-Fränkel in den Mitt. des Inst. 21, 381, von Dümmler. Bresslau, Holzmann im Neuen Archiv 24, 389; 25, 252; 26, 288 und von Redlich in den Deutschen Geschichtsblättern 1, 92 f.; vgl. auch meine Bemerkungen in den Mitteilungen der Gesellschaft für Salzb. Landeskunde 46, 527,

²) Vgl. dazu die treffenden Bemerkungen von Uhlirz in der Historischen Zeitschrift 104, 394 f.